

I. Einleitung

Das Problem der Kolonatsforschung beginnt schon damit, dass der Kolonat an sich infrage gestellt wurde. Außer der Existenz sind in der Forschung ferner fast alle Detailfragen strittig. Nicht einmal über die grundlegenden Termini und Begriffe konnte man sich verständigen. Das liegt zum einen an der langen, 200-jährigen Forschungsgeschichte und zum anderen daran, dass so verschiedene Fächer an der Erforschung beteiligt sind wie Rechtswissenschaft, Alte Geschichte, Mediävistik, Soziologie, Archäologie, Papyrologie und Ägyptologie.

Die Arbeitsmethoden sind dabei so vielfältig wie die Forschungsinteressen. In der rechthistorischen Forschung wird zumeist eine Auswahl an kaiserlichen Gesetzen nach der *ratio legis* teleologisch ausgelegt. Manche Rechtshistoriker ziehen vor allem zu einzelnen Tatbeständen und Sachverhalten rechtspositivistische Schlussfolgerungen. Historiker berücksichtigen zwar die literarischen Quellen, verallgemeinern aber oft unzulässig die Ergebnisse ihrer Detailstudien. In der angelsächsischen Forschung arbeitet mancher Gelehrter mit soziologischen Modellen und kommt zu beachtlichen Forschungsergebnissen, die jedoch mit den Theorien der älteren Forschung abgeglichen werden müssten. Der Kolonat in Ägypten wird unter den besonderen dortigen Umständen der Landwirtschaft in den Fachwissenschaften untersucht, allgemeine Rückschlüsse auf den gesamten Kolonat im Imperium Romanum können dabei kaum gezogen werden. Sehr häufig wird der Kolonat auch nur am Rande anderer Forschungsschwerpunkte, etwa der Sklavereiforschung, behandelt. Schließlich ist der Kolonat angesichts der Bedeutung des primären Wirtschaftssektors für vorindustrielle Gesellschaften ein wichtiger Faktor bei der Erforschung der Themenfelder Wirtschaft und Arbeit, den es zu berücksichtigen gilt, will man belastbare Ergebnisse erzielen.⁷

Die jeweiligen Ergebnisse sind zumeist plausibel und von einer inneren methodologischen Logik getragen. Einige fügen sich aber nicht in die bestehenden Forschungsdebatten ein, vor allem wenn Thesen oder Rechtsprinzipien nur mit wenigen ausgewählten Rechtstexten belegt werden. Solch deduktiv gewonnene Ergebnisse berühren dann aber angrenzende Forschungsgebiete. So stehen Landwirtschaftssklaverei und Kolonat in einer engen Wechselbeziehung zueinander. Von der Bewertung des einen hängt die Einschätzung des anderen ab. Betrachtet man den Kolonat nur einseitig oder blendet ihn weitgehend aus, führt dies zu grundlegenden Fehleinschätzungen bei Auffassung und Darstellung der Sklaverei in der Spätantike.⁸ Außerdem ergeben sich Missverständnisse in Studien, die sich mit der Frage

⁷ Vgl. Schipp 2023; Marcone 2017; Marcone 2016; Schneider 1980, S. 95–154.

⁸ Etwa Zeuske 2020, S. 231f., und Harper 2011, S. 153–155; ders. 2012, S. 165–172, welche Kolonat und spätantike Landwirtschaftssklaverei wegen einer eklektizistischen Nutzung der Kolonengesetze missinterpretieren. Durch die einseitige Zusammenstellung von Quellen entsteht so ein Zerrbild von den Kolonen als „Subjekte kollektiver Sklavereiformen“ (Zeuske

nach Kontinuität und Transformation des Kolonats und der Sklaverei in das Frühmittelalter beschäftigen. Dabei ist noch immer nicht geklärt, wie der Übergang von der Gesellschaft mit Sklaven in die Feudalgesellschaft vonstatten ging.⁹ Die Rolle, die der Kolonat dabei spielte, wurde hinsichtlich der rechtlichen und sozialen Bedingungen ausführlich dargestellt.¹⁰

Die Forschung zum Kolonat insgesamt, und dies ist das eigentliche Forschungsproblem, beruht auf einer nicht ausreichend untersuchten entstehungs- und entwicklungsgeschichtlichen Grundlage.¹¹ Wie immer wieder zu Recht festgestellt wird, wäre es nämlich wichtig zu wissen, weshalb die römischen Kaiser der Spätantike Berufsgruppen, etwa die Pachtbauern, durch Gesetze einschränkten.¹² Zu Ende gedacht hieße dies, zu analysieren, warum ein römischer Kaiser damit begann, einer Gruppe an sich freier römischer Bürger die Freizügigkeit zu entziehen. Wenngleich die Forschung sich von der Frage nach dem Ursprung des Kolonats abgewandt zu haben scheint, glaube ich dennoch, dass es notwendig und in Anbetracht der jüngeren Forschungsergebnisse auch statthaft ist, nach dem Beginn des Kolonats und des-

2020, S. 232) oder vom Kolonat als eine rein fiskalische Kategorie: „the enactments pertaining to *coloni* were truly fiscal in motivation“ (Harper 2011, S. 154). Zu einer Fehleinschätzung des Kolonats kommt meines Erachtens auch Flaig 2009, S. 69f., welcher Intention und Wirkung der Gesetzgebung zum Kolonat auf Nebenaspekte wie Fesselung und Sklavenerhetik verkürzt. Seine weitreichenden Rückschlüsse zu den Auswirkungen dieser Gesetze auf die Entwicklung der Sklaverei treffen nicht zu. Vor allem die Aussage, durch die Kolonengesetze sei die Sklaverei auf dem Lande praktisch entbehrlich geworden, ist nicht zu beweisen; vgl. ebd., S. 70.

⁹ In Blochs Meisterwerk „La société féodale“ wird das Thema Sklaverei nur gestreift, und deren Deutung für die soziale Ordnung im Frühmittelalter ist nicht präzise; vgl. Bloch 1999, S. 337–352. Wickham 2005, S. 259–263 und öfter, diskutiert die Ablösung der Gesellschaft mit Sklaven (slavery) durch die Gesellschaft auf der Grundlage von Leibeigenschaft (serfdom), wobei er noch sehr in der Theorie des historischen Materialismus verhaftet ist und davon ausgeht, dass die Landwirtschaftssklaverei von anderen Produktionsformen abgelöst worden sei. Dagegen sprechen aber zahlreiche Belege. Siehe zum Sklavenrecht in den nachrömischen Königreichen daher Nehlsen 1972 und zum Übergang der Sklaverei vom spätantiken ins frühmittelalterliche Gallien Grieser 1997. In beiden Studien werden die Quellen grundlegende untersucht, der Übergang der Sklaverei in die Feudalgesellschaft wird allerdings nicht gedeutet. Auch in dem Band von Rio 2017 zur Sklaverei im Mittelalter werden zwar die Formen der Unfreiheit, aber nicht der Übergang der rechtlichen Institutionen von der Spätantike ins Frühmittelalter erklärt.

¹⁰ Vgl. Schipp 2009, S. 409–578.

¹¹ Scheidel 2000, S. 732, stellt in einer Sammelrezension zu einem Tagungsband und zu einer Monographie ernüchtert aber zutreffend fest, dass die Geschichtsschreibung über den römische Kolonat heute (im Jahre 2000) mehr denn je fragmentiert sei.

¹² Siehe zuletzt B. Eckhardt, Rezension von S. Günther, Ordnungsrahmen antiker Ökonomien: Ordnungskonzepte und Steuerungsmechanismen antiker Wirtschaftssysteme im Vergleich, Wiesbaden 2012, in: BMCR 2013.03.48 (letzter Zugriff am 11.11.2021).

sen Ursachen zu fragen, steht dieser doch in engem Zusammenhang mit dem Regierungshandeln Kaiser Konstantins des Großen, das grundlegend neu bewertet wurde.¹³

Das vielschichtige Phänomen Kolonat kann dabei nicht mit einer monokausalen Entstehungstheorie hinreichend erklärt werden,¹⁴ denn die Vorstellung von einer einzigen Theorie für dieses Phänomen ist eine Chimäre.¹⁵ Alleine schon die Komplexität der Determinanten, welche der Entstehung des Kolonats zugrundeliegen, erfordert eine differenzierte Herangehensweise. Zudem fällt es schwer, die Entwicklung des Kolonats von dessen Anfängen zu unterscheiden. Die Untersuchung ist daher gegliedert in eine Analyse der Gründe für die Entstehung des Kolonats und einer Rekonstruktion der Entwicklung. Nur wenn es gelingt, die Ursachen der Entstehung von dessen Entwicklung analytisch zu trennen, kann das Phänomen Kolonat erklärt werden, denn der Entstehung liegen politische und juristische Entscheidungen zugrunde, wohingegen die Entwicklung einer agrarischen Organisations- und Herrschaftsform ökonomische und soziale Implikationen hat.

Vor der eigentlichen Untersuchung muss aber auf die Behandlung der Rechtsquellen eingegangen werden, zeigt sich doch in der kolonialen Gesetzgebung das Regierungshandeln Kaiser Konstantins hinsichtlich der agrarischen Arbeits- und Lebensverhältnisse. Dazu wird ein Analyseinstrument entwickelt, mit dessen Hilfe die Konstitutionen geordnet und historisch kontextualisiert werden können. Die Interpretation der Gesetze öffnet sodann den Blick auf die möglichen Intentionen des Gesetzgebers und die Beweggründe der am Regierungshandeln beteiligten Akteure. Außerdem hat die Forschungskontroverse um den Geltungsanspruch der kaiserlichen Konstitutionen gezeigt, dass wir nicht, wie sogleich ausgeführt wird, eine allgemeine Anwendbarkeit der kaiserlichen Gesetze in der Zeit vor deren Kodifizierung annehmen können. Und schließlich nutzte Konstantin die Gesetze, um mit der Provinzbevölkerung zu kommunizieren und mit den Funktionsträgern zu interagieren, sodass auch aus diesem Grund die Einschätzung der Rechtsquellen vorausgeschickt werden muss.¹⁶

¹³ Van Dam 2007; Dillon 2012; Wienand 2012.

¹⁴ Schipp 2009, S. 7.

¹⁵ Grey 2007, S. 175: „Consequently, to seek for a single theory of this phenomenon is to pursue a chimera.“

¹⁶ Zum Kommunikationsstil Kaiser Konstantins vgl. Dillon 2012.